

Klauseln zu den

Allgemeine Bedingungen
für die

Versicherung von Bauleistungen

(TK ABBL 2018)

Version 01.01.2018

GDV 0841

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versicherung von Bauleistungen
(TK ABL 2018)**

Übersicht

TK A 5xxx	Besonderer Teil
TK A 51xx	Umfang des Versicherungsschutzes
TK A 511x-512x	Versicherte und nicht versicherte Sachen
TK A 5110	Medizinisch- und labortechnische Anlagen
TK A 5111	Energieversorgung
TK A 5112	Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
TK A 5113	Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe
TK A 5114	Baugrund und Bodenmassen
TK A 5120	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
TK A 5121	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
TK A 5122	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden
TK A 513x-514x	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
TK A 5130	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
TK A 5131	Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK A 5132	Innere Unruhen
TK A 5133	Streik, Aussperrung
TK A 5134	Radioaktive Isotope
TK A 5140	Diebstahl
TK A 5141	Nachhaftung
TK A 5142	Nachhaftung (erweiterte Deckung)
TK A 515x	Versicherte Interessen
	leer
TK A 516x	Versicherung für fremde Rechnung
	leer
TK A 517x	Versicherungsort
TK A 5170	Transportwege
TK A 52xx	Versicherungssumme und Aufwendungen
TK A 521x	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
	leer
TK A 522x	Versicherte und nicht versicherte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
	leer

TK A 53xx	Entschädigung
TK A 531x	Umfang der Entschädigung
TK A 5310	Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln
TK A 5311	Lokalisierung von Schadenursachen
TK A 5312	Zusätzliche Aufräumungskosten
TK A 5313	Mehrkosten für Eil- und Expresszuschläge
TK A 532x	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
	leer
TK A 533x	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
	leer
TK A 534x	Übergang von Ersatzansprüchen
TK A 5340	Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
TK A 54xx	Weitere Bestimmungen
TK A 541x	Sachverständigenverfahren
	leer
TK A 55xx	Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL)
TK A 5510	Makler
TK A 5511	Mitversicherung und Prozessführung
TK A 5512	Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL)

TK B 5xxx	Allgemeiner Teil
TK B 51xx	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitragszahlung
TK B 511x	Beginn des Versicherungsschutzes
	leer
TK B 512x	Ende des Versicherungsschutzes
TK B 5120	Ende des Versicherungsschutzes für Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
TK B 513x	Beitragszahlung und -berechnung
	leer
TK B 514x	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
	leer
TK B 515x	Folgebeitrag
	leer
TK B 516x	Lastschriftverfahren
	leer
TK B 517x	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	leer

TK B 5xxx	Allgemeiner Teil
TK B 52xx	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
	leer
TK B 521x	Dauer und Ende des Vertrags
	leer
TK B 522x	Kündigung nach dem Versicherungsfall
	leer
TK B 53xx	Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten
	leer
TK B 531x	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
	leer
TK B 532x	Gefahrerhöhung
	leer
TK B 533x	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	leer
TK B 54xx	Weitere Regelungen
TK B 541x	Mehrere Versicherer; Mehrfachversicherung
	leer
TK B 542x	Versicherung für fremde Rechnung
	leer
TK B 543x	Erklärungen und Anzeigen; Anschriftenänderungen
	leer
TK B 544x	Vollmacht des Versicherungsvertreters
	leer
TK B 545x	Verjährung
	leer
TK B 546x	Örtlich zuständiges Gericht
	leer
TK B 547x	Anzuwendendes Recht
	leer
TK B 548x	Embargobestimmung
	leer
TK B 549x	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
	leer

TK A 5110
Medizin- und labortechnische Anlagen
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten medizin- und labortechnischen Anlagen (Neubauleistungen).</p> <p>Dies gilt abweichend von A1-1.2 (1) ABBL.</p>
<p>2. Versicherungssumme</p> <p>Medizin- und labortechnische Anlagen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.</p>
<p>3. Umfang der Entschädigung</p> <p>Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.</p>

TK A 5111
Energieversorgung
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und / oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (Neubauleistungen).</p> <p>Dies gilt abweichend von A1-1.2 (2) ABBL.</p>
<p>2. Versicherungssumme</p> <p>Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.</p>
<p>3. Umfang der Entschädigung</p> <p>Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.</p>

TK A 5112
Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert (Neubauleistungen).</p> <p>Dies gilt abweichend A1-1.2 (3) ABBL.</p>
<p>2. Versicherungssumme</p> <p>Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.</p>

3. Umfang der Entschädigung

Bei beschädigten Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert wird im Versicherungsfall eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder die Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuell dann noch verbleibenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

TK A 5113

Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (4) ABBL.

2. Versicherungssumme

Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

3. Umfang der Entschädigung

Bei Totalschäden leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 5114

Baugrund und Bodenmassen

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind. Versichert sind dabei ausschließlich Aufwendungen, um nach einem Versicherungsfall:

- a) den die Bauleistung umgebenden Baugrund zu stabilisieren oder auszutauschen, soweit dies für die Ausführung der versicherten Bauleistungen zwingend erforderlich ist;
- b) die Bodenmassen, die für die weitere Bauausführung gelagert werden, wieder herzustellen oder wieder zu beschaffen;
- c) Baugrund innerhalb des Versicherungsortes zu dekontaminieren oder auszutauschen, den Aushub zu entsorgen oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.
Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (5) ABBL.

2. Versicherungssumme

Baugrund und Bodenmassen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

3. Umfang der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 5120**Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz**

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL).

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABBL versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABBL.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Neubauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
- Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
 - ff) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.
 - gg) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.
- Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung

	ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABL.
b)	Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
c)	Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
d)	Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
5.	Obliegenheiten
a)	Ergänzend zu B3-3 ABL hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
b)	Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABL zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
	Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABL. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
	Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

TK A 5121**Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel**

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABL).

1. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen**a) Versicherte Sachen**

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABL versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABL.

b) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind,

aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;

bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;

cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;

ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Neubauleistungen gemäß A1-1 ABL sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich;
- bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;
- cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risses Schäden und Einsturzschäden durch
- (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.
Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABL.
- b) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu B3-3 ABL hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABL zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABL. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK A 5122**Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden**

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABL).

1. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

a) Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABL versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABL.

b) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind,

- aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;
- bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
- ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus. .
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines

<p>Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.</p> <p>bb) Verluste durch Diebstahl;</p> <p>cc) Risseschäden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen; (2) Rammarbeiten; (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse; (4) Setzungen. <p>Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.</p> <p>dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.</p>
<p>3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung</p> <p>Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.</p> <p>Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nachzuentrichten.</p>
<p>4. Umfang der Entschädigung</p> <p>a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.</p> <p>Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABL.</p> <p>b) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.</p> <p>c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.</p> <p>d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.</p>
<p>5. Obliegenheiten</p> <p>a) Ergänzend zu B3-3 ABL hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABL zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt 3-2 ABL. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>

TK A 5130**Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der Neubauleistung, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (1) ABBL.

TK A 5131**Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, wenn diese infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten durch

- a) Wassereintrüche;
- b) Grundwasser, welches durch Gewässer beeinflusst wird.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (2) ABBL.

2. Ergänzend zu B3-3 ABBL hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine unter a) und b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABBL zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABBL. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von A1-2.2 (2) ABBL leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

5. Der Versicherer leistet abweichend von A1-2.2 (2) ABBL Entschädigung auch für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers.

Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:
Pegel:
Fluss-km:
Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

7. Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 6 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalls zu rechnen war.

TK A 5132	
Innere Unruhen	
1.	Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (5) ABBL.
2.	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
3.	Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
4.	Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.6 ABBL der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
5.	Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 5133	
Streik, Aussperrung	
1.	Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (6) ABBL.
2.	Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 5134	
Radioaktive Isotope	
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind. Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (7) ABBL.	

TK A 5140	
Diebstahl	
Mitversichert ist das Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung. Dies gilt abweichend von A1-2 ABBL.	

TK A 5141	
Nachhaftung	
1.	Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABL leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß A1-2 ABL an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2.	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3.	Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK A 5142	
Nachhaftung (erweiterte Deckung)	
1.	Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABL leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß A1-2 ABL an den versicherten Sachen, <ol style="list-style-type: none"> a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden; b) die während des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABL auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2.	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3.	Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK A 5170	
Transportwege	
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen. Dies gilt ergänzend zu A1-4 ABL.	

TK A 5310	
Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln	
Führt ein Mangel vor Ende des Versicherungsschutzes gem. B 1.-2 ABL zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht. Dies gilt abweichend von A3-1.1 (3) ABL.	

TK A 5311**Lokalisierung von Schadenursachen**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten zur Lokalisierung von Ursachen eines entschädigungspflichtigen Schadens.

Diese Kosten werden nicht entschädigt, wenn die Ursache ein Mangel oder die Lokalisierung erfolglos ist.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABL.

TK A 5312**Zusätzliche Aufräumungskosten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABL.

TK A 5313**Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABL.

TK A 5340**Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer**

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

Dies gilt abweichend von A1-3.3 ABL.

TK A 5510**Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK A 5511	
Mitversicherung und Prozessführung	
1.	<p>Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.</p> <p>Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.</p> <p>Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.</p>
2.	<p>Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.</p> <p>Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.</p>
3.	<p>Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.</p> <p>Der führende Versicherer ist nicht berechtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen; b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen; c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist <ol style="list-style-type: none"> aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres; bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen; cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird. d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.
4.	<p>Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.</p>
5.	<p>Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen. <p>c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision</p>

geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK A 5512**Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL)**

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht
 - a) Versichert sind alle Bauvorhaben gemäß A1-1 ABBL, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet;
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Baubeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden;
 - c) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.
2. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
 - a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen;
 - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist;
 - c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß B2-2 ABBL oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.
3. Beginn des Versicherungsschutzes
 - a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Nr. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in B1-1 ABBL zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.
 - b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Beitragssatz von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Beitragssatz.
4. Ende des Versicherungsschutzes
 - a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß B1-2 ABBL.
 - b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.
 - c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

TK B 5120	
Ende des Versicherungsschutzes für Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	
1.	Der Versicherungsschutz endet für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß B1-2 ABBL für das ganze Bauwerk vorliegen. Dies gilt abweichend von B1-2 ABBL.
2.	Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3.	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Wetter- und/oder Witterungsverhältnissen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

Ende des Dokuments